

Bundesamt für Gesundheit,
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Zürich, 15. März 2007

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Diese besteht aus zwei Paketen, d.h. aus einer Vorlage zu Anpassungen im UVG und einer zweiten Vorlage zu einer revidierten Organisation der Suva.

I. Grundsätzliche Überlegungen

Für den KV Schweiz stellt die heutige obligatorische Unfallversicherung eine zielgerechte, effiziente Sozialversicherung dar, bei der *kein gravierender dringender Handlungsbedarf* – insbesondere nicht in Richtung von Leistungsverschlechterungen oder eines Abbaus der der SUVA zugewiesenen Stellung und ihrer Funktionen - zu erkennen ist. Da Ihre Vorlage relativ breit angelegt ist, erlauben wir uns, vorgängig einige grundsätzliche Gedanken zum UVG anzubringen, denen wir unsere Kriterien zur Beurteilung der Vorlage entnehmen.

UVG- weiterhin: Versicherung statt Haftpflicht!

Historisch wurzelt das UVG in der Absicht, die Folgen von Berufsunfällen und –krankheiten nicht über eine Haftpflichtregelung, sondern durch eine für alle Akteure vorteilhaftere *Versicherungsregelung* aufzufangen. Ein Regress auf den Arbeitgeber erfolgt nur noch, wenn Absicht oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Konzeption, Unfallfolgen via

Versicherungslösung aufzufangen, ist unbestritten und weist ökonomisch grosse Vorteile auf. Der Vorschlag, eine UVG-Rente neu erst ab einem IV-Grad von 20 % (statt wie bisher ab 10 %) zu gewähren, ist aber z.B. klar ein Schritt in die falsche Richtung.

Das UVG- eine obligatorische Sozialversicherung mit unterschiedlichen Trägern

Die Unfallversicherung ist eine **obligatorische Sozialversicherung**, die **vollumfänglich von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden finanziert** wird, öffentliche Mittel sind nicht involviert. Allerdings bestimmt der Bund die Rahmenbedingungen. Bei der Konkretisierung des UVG im Jahre 1981 hat sich der Gesetzgeber für eine Mehrfachträgerschaft entschieden, die ein Nebeneinander zweier unterschiedlicher ökonomischer Prinzipien zur Folge hat: Die auf Basis des **Gegenseitigkeitsprinzips** arbeitende staatliche **SUVA** einerseits, **gewinnorientierte private Unfallversicherer** andererseits. Verbunden wurde dies mit einer **Gebietsabgrenzung**: Der SUVA wurde ein Monopolbereich zugewiesen, der infolge des Strukturwandels aber schrumpft, so dass sie – trotz anerkannt hoher Qualität ihrer Leistungen – an Marktanteil verliert. Neu entstehende Wirtschaftssegmente - mit meist „guten Risiken“ – stehen demgegenüber nur den privaten UVG-Versicherern offen. Die SUVA erbringt heute aber auch Leistungen, die zum Teil weit über den Monopolbereich hinaus reichen.

Konzeptionelle Probleme

Das Nebeneinander von Gegenseitigkeitsprinzip (SUVA) und Gewinnorientierung (private UVG-Versicherer) hat – wie auch eine an der HSG St. Gallen erstellte Kosten-Nutzen-Analyse aufzeigte - die Funktionsfähigkeit des UVG-Systems nicht beeinträchtigt. Da die Grenzziehung durch politische Eingriffe veränderbar ist, besteht indirekt gleichwohl ein deutlicher Wettbewerbsdruck, der sich auf Preise (Prämien) und Leistungen auswirkt. In dem der SUVA zugewiesenen Segment entfallen Vertriebs- und Marketingkosten sowie Gewinnabführungen, Faktoren, die auf Seiten der Privatversicherer zu Buche schlagen und dort tendenziell zu höheren Prämien führen. Andererseits begünstigt die vorgegebene Marktaufteilung der „guten“ und „schlechten“ Risiken klar die Privatversicherer.

Sozialpolitische Problematik

Die Frage der *Gleichbehandlung* ist nicht nur aus Sicht der Konkurrenten von Belang, sondern auch aus der *Sicht der obligatorisch Versicherten*. Wie steht es mit dem Ausgleich der in den beiden Segmenten versicherten Risiken? Die Auseinanderentwicklung der Risikogemeinschaften wirft sozialpolitisch Fragen auf, die es verdienten, in der Vorlage explizit – und nicht nur implizit – angesprochen zu werden. Die Unterlage vermittelt den Eindruck, dass der Bundesrat - ohne genauere Begründung - eine Ausweitung des privaten UVG-Bereichs bevorzugt und dabei nicht gleichwertig untersuchte, ob und gegebenenfalls welche UVG-Aktivitäten in der SUVA konzentriert werden sollten. Diese Analyse muss in der Botschaft nachgeliefert werden.

Sicherung der Mitbestimmung der Sozialpartner

Die sozialpartnerschaftliche Konzeption der Unfallversicherung ist für den KV Schweiz zentral, sie darf nicht preisgegeben werden. Die Ausgangslage weist gewisse Parallelen zum BVG-Bereich auf: Die versicherten Betriebe und ihre Arbeitnehmenden sind zwangsversichert. Gemäss Art. 60 UVG haben die Sozialpartnerorganisationen Anspruch auf Informationen über die Berechnung ihrer Prämie und die Verwendung der Prämienenerträge. **Der KV Schweiz ist nicht bereit, auf diese Errungenschaft und damit auf die Bestimmung von Art. 60 UVG zu verzichten.**

Volle Transparenz ist heute jedoch nur im Bereich der SUVA gegeben, wo die Sozialpartner via Einsitznahme im Verwaltungsrat institutionell gesichert Einblick in diese Grundlagen haben. Von den privaten UVG-Versicherer hingegen waren meistens nur spärliche oder faktisch keine Informationen zur Risiko- und zur Betriebskostenrechnung zu erhalten. Auch die vom BPV veröffentlichten Zahlen ermöglichten bisher keine näheren Einblicke.

Anforderungen des KV Schweiz an die UVG-Revision

- Das **UVG** muss weiterhin die **medizinischen** und **wirtschaftlichen Risiken** eines Unfalles **problemgerecht abdecken**. Für **Leistungsverschlechterungen** ist kein Platz.
- Die **Mehrfachträgerschaft** soll beibehalten werden; die **besondere Stellung** und den **Funktionen der SUVA**, die zum Teil weit über den zugeordneten Versicherungsbereich hinausgehen, muss jedoch weiterhin **gesichert bleiben**.
- Der KV Schweiz schlägt vor, für die Versicherer nach Art. 68 UVG – in Anlehnung an die in der beruflichen Vorsorge getroffene Regelung - **eine legal quote** einzuführen. Um Missverständnissen vorzubeugen muss dabei klar geregelt werden, dass sich die legal quote auf den Überschuss (als Differenz zwischen Aufwand und Ertrag) bezieht.
- Der KV Schweiz fordert die **Beibehaltung der Koppelung von Berufsunfallversicherung (BUV) und Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)**. Dies ist betriebswirtschaftlich vorteilhaft und sachlich gerechtfertigt, da es zwischen Arbeitswelt und Freizeitverhalten viele Querbezüge gibt.
- Der KV Schweiz besteht im UVG als Sozialversicherung auf **Transparenz** und **Informationen**: Vollständige Betriebsrechnungen und Bilanzen zum UVG-Geschäft (Publikation und Abgabe an die Versicherten und die Arbeitgeber). Gliederung der Betriebsrechnung in Versicherungsrechnung und Verwaltungskostenrechnung. Ausweis der Vermögenserträge und der Gewinne aus dem UVG-Geschäft.

- **Sicherung des Mitwirkungsrechts** auf Stufe der Sozialpartnerverbände und bei Vertragskündigungen auf Betriebsebene.
- Das geltende UVG sieht vor, dass bei Unfall **zwischen 92 und 96 %** der Arbeitnehmenden **zum vollen Lohn versichert** sind. Dies führt zum *höchstversicherten Verdienst* im UVG, der u.a. auch für die ALV relevant ist. Der **KV Schweiz** ist klar gegen die **Absenkung der Eckwerte auf 90/95 %**. Er verlangt zusätzlich, dass der höchstversicherte Verdienst *regelmässig* der Lohnentwicklung angepasst wird – was schon längere Zeit nicht mehr der Fall ist!

II. Bemerkungen zu den Vorschlägen zur Anpassung des UVG

1. Anpassungen des UVG

Art. 3 Beginn, Ende und Ruhen der Versicherung

Mit den in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagenen Präzisierungen sind wir einverstanden.

Artikel 9a Grossereignisse

Gegen die hier vorgeschlagene Beschränkung von je 1 Mrd. Franken für den Bereich der SUVA und für diejenigen der privaten UVG-Versicherer haben wir grosse Vorbehalte, sie ist für eine obligatorische Sozialversicherung systemfremd. Sollte trotzdem eine solche Limite eingeführt werden, müsste sie vermutlich deutlich höher angesetzt werden. Der letzte Satz in Art. 9a Abs. verweist auf eine „vom Bundesrat respektive von der Bundesversammlung zu treffende Regelung“ für die Hinterlassenen- und die IV-Renten“. Hier muss aber absolut klar sein, dass diese Leistungen zu 100 % - d.h. ungekürzt - erbracht werden. Zudem müsste die Zuständigkeit klar geregelt werden – z.B. „von der Bundesversammlung auf Antrag des Bundesrates zu treffende Regelung“.

Art. 15 Abs. 3: Höchstversicherter Verdienst

Mit der vorgeschlagenen Einschränkung des Intervalls der zum vollen Verdienst versicherten Arbeitnehmer von heute 92/96 % auf neu 90/95 % sind wir **in keiner Weise einverstanden**. Wir lehnen diesen Vorschlag entschieden ab. Er hätte für viele der von uns vertretenen Mitglieder klare **Leistungsverschlechterungen nicht nur im UVG, sondern (u.a.) auch in der Arbeitslosenversicherung zur Folge**, kommt doch der im UVG fixierte Höchstbetrag auch dort zur

Anwendung¹. Für tausende von Angestellten mit mittleren Einkommen, die viel in ihren Beruf und in ihre Laufbahn investiert haben, sind diese Grenzen von grosser Bedeutung: Wer 120'000 oder 150'000 Franken verdient und verunfallt oder arbeitslos wird, erleidet hohe Einkommensausfälle, werden der betreffenden Person doch im „Schadensfall“ nur 80 % (UVG) bzw. 70 oder 80 % (AVIG) der Limite von 106'800 Franken ersetzt. Die Reduktion der Limite bestrafe somit Erwerbstätige mit anspruchsvollen, qualifizierten Tätigkeiten und in verantwortungsvollen Positionen, die das Pech haben, einen Unfall zu erleiden und/oder ihre Stelle zu verlieren. Nicht selten kumulieren sich gerade in solchen Fällen für die Betroffenen die Probleme (Verschuldung etc.), die den Wiedereinstieg erschweren können.

- **Wir lehnen die vorgeschlagene Verschlechterung der geltenden Eckwerte von 92/96 % auf 90/95 % und den damit verbundenen Leistungsabbau ganz entschieden ab.**

*Der letztmals im Jahre 2000 angepasste Höchstwert des versicherten Einkommens müsste vielmehr vom Bundesrat schon längst der tatsächlichen Lohnentwicklung angepasst werden, wie dies die folgenden Angaben deutlich zeigen: Die untere Grenze des im geltenden Gesetz vorgesehenen Bereiches der zum vollen Verdienst versicherten Arbeitnehmenden von 92 % liegt für 2006 bei 110'300 Franken, die obere Grenze von 96 % bei 134'700 Franken. **Eine Anpassung des höchstversicherten Verdienstes ist längst ausgewiesen und dringend notwendig.** Der Schritt würde nicht nur die von uns oben erwähnten Erwerbstätigen entlasten bzw. besser absichern, sondern würde – da die höheren Einkommen in der Regel ein vergleichsweise gutes Risikoprofil aufweisen - auch die Rechnung von UVG und ALV erheblich verbessern.*

- Weiter ist auch der Passus „in der Regel“ zu streichen: die vorgegebene Spanne gibt genügend Spielraum. Eine Anpassung ist in periodischen Abständen vorzunehmen.

Im Gegenzug zu der von uns geforderten, längst fälligen Anpassung des höchstversicherten Verdienstes im UVG (und in der ALV) könnten wir uns aber mit dem von der Expertenkommission erarbeiteten Vorschlag **einverstanden** erklären, die **IV-Taggeldregelung vom höchstversicherten UVG-Lohn abzukoppeln**. Dies bedingte eine entsprechende Abänderung von Art. 24 IVG (s. weiter hinten unter „Anpassung des bisherigen Rechtes“).

Die zur Problematik des *höchstversicherten Verdienstes* in Ihrem Bericht enthaltenen Informationen sind unzulänglich und **müssen dringend ergänzt werden.**

¹ Betr.effend IV, vgl. weiter unten

Art. 16 Anspruch (Taggeld)

Mit der Regelung in **Abs. 3 Bst. c** wonach Personen, die bereits einen Anspruch auf eine AHV-Rente haben, keinen Anspruch mehr auf Taggelder haben, können wir uns einverstanden erklären. Sie dient der Vermeidung von Überentschädigungen.

Äusserst fragwürdig finden wir hingegen die in **Absatz 4** neu vorgesehene Möglichkeit, durch Vereinbarung von Arbeitgeber und Versicherer die **Wartefrist von 3 Tagen bis zu 30 Tagen heraufzusetzen, bei entsprechender Herabsetzung der Prämie**. Die Gefahr ist gross, dass Verunfallte einen Einkommensschaden erleiden, wenn ihr Lohnfortzahlungsanspruch gemäss Art. 324a und b OR nicht ausreicht oder wenn der Arbeitgeber zahlungsfähig ist bzw. wird. **Die vorgeschlagene Karenzfristreglung und die damit verbundenen Unsicherheiten wären ein klarer Rückschritt. Wir lehnen sie ab.**

Sollte die Verlängerung der Karenzfrist gleichwohl eingeführt werden, beantragen wir, dass in Abs.4 Art. 16 UVG der Passus „sofern dem Versicherten kein Nachteil entsteht“ gestrichen wird und der Satz stattdessen wie folgt ergänzt wird: *...sofern der Arbeitgeber den Lohn während der verlängerten Wartefrist selber bezahlt. Die Prämieeinsparung in der Nichtberufsunfallversicherung muss den Arbeitnehmern zugute kommen, soweit diese die Prämie bezahlen“.*

Art. 18 Invalidität

Neu schlagen Sie in Absatz 1 vor, dass der **Anspruch auf eine Invalidenrente nicht mehr wie in der bisherigen Praxis bei einem Invaliditätsgrad von 10 %, sondern erst bei IV-Grad von 20 %** einsetzt. **Wir lehnen diese Leistungsverschlechterung klar ab.** Sie würde insbesondere Erwerbstätige mit kleineren und mittleren Einkommen hart treffen. Die Heraufsetzung würde zweifellos zu vermehrten zivilrechtlichen Haftpflichtansprüchen führen, und für die UVG-Versicherer dürfte die neue Limite zu heikleren Abgrenzungsfragen zu lang dauernden Rechtsstreitigkeiten führen. Das Kosten/Nutzen-Verhältnis dieser Neuregelung erscheint uns sehr problematisch.

Art. 20 Höhe (der Rente)

Art. 20 Abs. 2bis

Mit der Neuregelung, dass ausländische AHV/IV-Renten in die Komplementärrentenberechnung und folglich in die Ermittlung einer Überentschädigung einbezogen werden, sind wir einverstanden.

Art. 20 Abs. 2ter

Heute werden IV-Renten in der obligatorischen Unfallversicherung noch ungekürzt über das Rentenalter hinaus bezahlt. Dies kann zu Überentschädigungen im Rentenalter führen. Neu wird nun vorgesehen, die IV- (bzw. die Komplementärrenten) bei Erreichen des Rentenalters nach dem Alter bei Unfall abzustufen. Dieser Neuregelung stimmen wir unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Die frei werdenden *Deckungskapitalien* müssen gemäss Abs. 3 der Übergangsbestimmung verwendet werden, d.h. sie müssen *nachweislich vollumfänglich* den Versicherten zukommen.
2. Aus sozialpolitischen Gründen ist eine **Übergangsregelung** unabdingbar. Der Abbau der Uebergangentschädigung muss in Etappen erfolgen. Dies ist vertretbar und möglich, da die Deckungskapitalien ja bereits vorhanden sind.

Art. 58 (Arten der Versicherer)

Der KV Schweiz ist der Ansicht, dass die heutige „Mischkonzeption“ zwar gut funktioniert, das Nebeneinander der beiden Prinzipien in einer Sozialversicherung aber immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führen wird. Ein an sich denkbarer Weg wäre, alle Versicherer – nebst der SUVA also auch die privaten Versicherer – im Bereich des UVG-Obligatoriums dem Gegenseitigkeitsprinzip zu verpflichten. Diese – radikale – Lösung entspricht jedoch nicht der 1981 gewählten Konzeption, und sie wäre politisch wohl nicht realisierbar. Um die heute vorhandene Innovationsfähigkeit der UVG-„Branche“ zu sichern, müsste bei einem vollständigen Monopol der SUVA Wettbewerb in anderer Form simuliert werden können, eine Vorgabe, die wir als kaum erfüllbar betrachten. Der KV Schweiz akzeptiert daher – auch aus Wettbewerbsüberlegungen - die Beibehaltung der Mehrfachträgerschaft. Wir schlagen jedoch vor, für die Versicherer nach Art. 68 – in Anlehnung an die in der beruflichen Vorsorge getroffene Regelung – das Instrument der **legal quote** einzuführen. Dabei müssen jedoch – um allen Unklarheiten vorzubeugen - die Bestimmungen von Beginn weg präzise gefasst: Die *legal quote* bezieht sich auf den *Überschuss* als Differenz von Aufwand und Ertrag, und den Erträgen liegen *realisierte* Werte zu Grunde.

Art. 60 Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

Der **Verzicht auf diesen Artikel ist für uns nicht akzeptabel**. Es ist in keiner Weise begründbar weshalb die Sozialpartner nur in einem Bereich des UVG, nämlich im Suva-Bereich, Selbstverwaltungs- und Mitwirkungsrechte haben sollen, ausserhalb des Suva-Bereiches jedoch nicht. Es handelt sich in beiden Fällen um die gleiche Versicherung, die Bedürfnisse und Anliegen der Prämienzahlenden sind dieselben.

Wir anerkennen jedoch, dass die Mitwirkung im Bereich der Versicherer gemäss Art. 68 nach Aufhebung des Gemeinschaftstarifs sich anders gestaltet und dass **neue Formen gesucht**

werden müssen. Dabei muss zwischen **zwei Ebenen** unterschieden werden: Auf **Betriebsebene** geht es um die Anhörung der Versicherten beim **Kündigungsrecht**. Artikel 69 UVG gewährt den Arbeitnehmenden bekanntlich ein *Mitbestimmungsrecht* bei der Wahl des Versicherers. Dies setzt voraus, dass die Arbeitnehmenden aber auch tatsächlich über die relevanten Informationen verfügen. Dies muss im Gesetz oder auf Verordnungsebene gesichert werden, wir erwarten dazu konkrete Ausführungen und Vorschläge in der Botschaft.

Das **Anhörungsrecht** muss jedoch **auch auf kollektiver Ebene, d.h. den Sozialpartnerverbänden weiterhin gewährt werden.** Die im Jahre 2006 – leider sehr spät und nur teilweise – durchgeführten Anhörungsverfahren haben gezeigt, dass jedenfalls die Arbeitnehmerorganisationen mit den erhaltenen Informationen (von sehr unterschiedlicher Qualität und Dichte) problemlos umgehen konnten und die Vertraulichkeit gewahrt haben. Selbstverständlich ist aber auch der KV Schweiz der Meinung, dass hier praktikable und mit vertretbarem Aufwand Lösungen gesucht werden müssen. Durchführungsprobleme allein rechtfertigen in keinem Fall den Verzicht auf das aufgrund der sozialpartnerschaftlichen Konzeption des UVG gut begründete Anhörungsrecht.

Art. 66 Tätigkeitsbereich (Suva)

Für den KV Schweiz ist es weiterhin sinnvoll, den Zuständigkeitsbereich der Suva auf Bereiche mit relativ hohem Unfall- und insb. Berufsunfallrisiken auszurichten. Die Suva verfügt hier anerkanntermassen über hohe Fachkompetenzen, die im Gesamtinteresse genutzt werden sollen. Im Gegensatz zu den Forderungen der Parl. Initiative Baumann (pa.lv. 04.474) erachten wir es **nicht als sinnvoll, die Zuweisungskriterien aufzuweichen.** Wir lehnen diese Änderung entschieden ab. Sie würde der Suva ohne objektive Rechtfertigung einseitig Marktanteile wegnehmen.

Die geltenden Zuweisungskriterien werden aber bereits heute nicht vollumfänglich umgesetzt: Bestimmte Branchen mit relativ hohen Unfall- und insbesondere Berufsunfallrisiken sind heute fälschlicherweise nicht der Suva unterstellt, so u.a. Landwirtschaft, Gartenbau, Nahrungsmittelproduktion (insbesondere Mühlen und Käsereien) oder das Gesundheitswesen (Spitäler, Arztpraxen). Art. 66 Abs. 1 muss *konsequent* umgesetzt bzw. ergänzt werden!

Als systemfremd erachten wir sodann die in Absatz 3 erwähnte Ausnahmeregelung. Absatz 3 zielt offensichtlich auf eine Bestandesgarantie unrentabler privater Versicherungen.

Art. 71a (neu) Transparenz

Wir **beantragen** eine **neue Bestimmung**, in welcher festgehalten wird, dass die Versicherer nach Art. 68 ihr **UVG-Geschäft rechnungsmässig von ihrem übrigen Geschäft getrennt halten** müssen. Dies betrifft die Deckungskapitalien, die Rückstellungen und Reserven sowie die

Betriebsrechnung. Eine gleichzeitige Vertragsabwicklung und Schadenbearbeitung mit anderen Versicherungsarten bleiben davon unberührt.

Ergänzend fordern wir auch eine **Transparenzbestimmung**, die sichert, dass die oben geforderte separate Betriebsrechnung und Bilanz für das UVG-Geschäft sowie die Gewinne aus diesem Geschäft auch ausgewiesen und veröffentlicht werden. Wir erinnern nochmals daran, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch ein Gesetz verpflichtet werden, Prämien zu bezahlen. Im Übrigen hat sich auch die Expertenkommission UVG-Revision für vermehrte Transparenz ausgesprochen.

Art. 81 Abs. 1 (Unfallverhütung; Geltungsbereich)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ausdehnung, schlagen aber vor, sie wie folgt zu vervollständigen: „.... gelten für alle *Betriebe und Werk tätigen, die in der Schweiz Arbeiten ausführen*“. Weil heute Selbständige und viele Schein-Selbständige sich nicht an die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz halten müssen und oft gemeinsam an den gleichen Orten tätig sind, wird der Wettbewerb auf Kosten von Gesundheit und Leben der Arbeitnehmenden verzerrt. Die daraus entstehenden Unfallkosten belasten die Sozialpartner und die Volkswirtschaft unnötigerweise.

Art. 85 Zuständigkeit und Koordination (Durchführungsorgane)

Abs. 1: Wir beantragen eine Ergänzung von Abs. 1: „[Er berücksichtigt] *und für die Berufsunfallverhütung die Zuteilung der Betriebe zu den Versicherern gemäss Art. 66 und 68.*“ Ca. 40'000 Betriebe sind heute zwar bei der Suva versichert, unterstehen aber bezüglich der Prävention nicht der Suva. Damit können die Synergien zwischen Versicherung und Prävention nicht genutzt werden, die in etlichen Fällen Unfälle bzw. menschliches Leid sowie Versicherungs- und volkswirtschaftlichen Kosten vermeiden könnte. Die Änderung bringt zudem eine saubere Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Suva und derjenigen der Durchführungsorgane des ArG.

Absätze 2, 2bis, 3bis, 3ter (neu) und 4: Wir begrüßen den Vorschlag, den Vertretern der Sozialpartner endlich das Stimmrecht zu geben. Wir beantragen jedoch eine ausgewogenere Zusammensetzung der EKAS. Sie soll aus 4 Vertretern der Versicherer (2 Suva, 2 Privatversicherer), 4 Vertretern der Durchführungsorgane (2 Suva, 2 ArG) und 4 Vertretern der Sozialpartner (2 AG- und 2 AN-Vertreter bestehen).

Art. 87a Unfallverhütungsbeiträge ausländischer Betriebe

Wir begrüßen grundsätzlich diesen Vorschlag.

Art. 88 Verhütung von Nichtberufsunfällen

Auf den ersten Blick wirkt es einsichtig, die Aktivitäten bei der bfu zusammenzulegen. Bei genauerer Betrachtung zeigen sich jedoch auch gewisse Nachteile. Aufgrund des Schadenverlaufs können die Versicherer – ergänzend zur bfu - *in ihrem Bereich gezielt* auf die dort relevanten Probleme einwirken und Synergien zwischen Versicherung und Prävention herstellen. Wir plädieren daher, die heutige Regelung beizubehalten.

Art. 90 Finanzierungsverfahren

Abs. 1

Wir erachten den in Absatz 1 formulierten Vorschlag, bezüglich der kurzfristigen Versicherungsleistungen grundsätzlich auf das Bedarfdeckungsverfahren (volle Deckung) abzustellen, als sinnvoll.

Abs. 3

Gemäss Abs. 3. werden die Teuerungszulagen aus Zinsüberschüssen und – soweit diese nicht ausreichen – nach dem Ausgabenumlageverfahren finanziert. Wir fordern, dass dabei *die tatsächlich realisierten Zinserträge* zugrunde gelegt werden. Nötigenfalls müsste dies in Abs. 3 fixiert werden. Werden Differenzen zwischen effektiven und theoretischen Erträgen vom Versicherer abgeschöpft, hat dies zur Folge, dass die Versicherten über höhere Ausgabenumlagebeiträge zur Kasse gebeten würden, was wir nicht als richtig erachten.

Art. 90a Rückstellung für Teuerungszulagen

Wir unterstützen den Vorschlag, den bestehenden Fonds der privaten Versicherer und der Ersatzkasse zur Finanzierung der Teuerungszulagen nunmehr im Gesetz zu verankern (Abs. 1 Art. 90 a). Auch hier fordern wir, dass für die *Berechnung der Zinsüberschüsse und der Erträge aus Rückstellungskapitalien die tatsächlich erzielten Erträge massgebend sein müssen*.

Art. 92 Festsetzung der Prämien

Die hier vorgesehenen Änderungen hängen mit der Aufhebung des Gemeinschaftstarifs zusammen. Das neue System verzichtet auf den Erlass einer Verfügung gegen die erstmalige Einreihung der Betriebe und der Versicherten in Klassen und Stufen, gewährt den Versicherungsnehmern hingegen neu ein Kündigungsrecht. Wir verweisen hier auf unsere Ausführungen zu Artikel 60 UVG.

Wir begrüßen insbesondere auch den neuen Abs. 2bis. Die Einhaltung dieser Bestimmung muss jedoch auch überwacht und Zuwiderhandlungen müssen sanktioniert werden.

Art. 108 (neu) Kosten des Beschwerdeverfahrens

Wir lehnen die von Ihnen vorgeschlagene Kostenpflichtigkeit (200 bis 1000 Franken) des Beschwerdeverfahrens nach UVG ab. Für uns gibt es keine Begründung, warum von früheren Grundsätzen abgewichen werden soll. Wie auch Sie festhalten, gibt es auch heute die Möglichkeit, mutwillige oder leichtsinnige Beschwerdeführung mit Verfahrenskosten zu belegen.

Art. 112a (neu) Vergehen der Versicherer und der anderen Durchführungsorgane

Wir haben schon mehrfach die Bedeutung von Transparenz betont, der nicht zuletzt auch eine wichtige vertrauensbildende Funktion zukommt. Fairness ist eine wichtige Voraussetzung. Wir erachten es daher als prüfenswert, auch Vorgänge wie die Gewährung unrechtmässiger Rabatte oder anderer Vergünstigungen (gemäss neuem Artikel 92 Abs. 2bis), die Nichtbeachtung des Anhörungsrechtes der Verbände (Art. 60 UVG) oder die Verletzung der Transparenzvorschriften (gemäss unserem Vorschlag, s.oben) zu sanktionieren.

Übergangsbestimmungen

Da wir eine Erhöhung des Mindestinvaliditätsgrades von 10 auf 20 % ablehnen, beantragen wir konsequenterweise auch auf Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zu verzichten.

Weiter müsste in Absatz 8 – sofern dieser Vorschlag, den wir ablehnen, überhaupt weiter verfolgt wird - die Ereignislimite bei Grossereignissen nochmals eingehend überprüft und vermutlich höher angesetzt werden.

Änderung bisherigen Rechts:

Art. 24 IVG Höhe des Taggeldes

Wie oben bei der Beurteilung von Art. Art. 15 UVG festgestellt, erachten wir es als vertretbar, die Höhe des Taggeldes der IV vom höchstversicherten Verdienst UVG abzukoppeln. Wir schlagen vor, Art. 24 IVG wie folgt anzupassen:

¹ *Der Höchstbetrag des Taggeldes entspricht dem achtfachen Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Art. 34 Abs 5 AHVG.*

Damit würde sich der Höchstbetrag des Taggeldes im Rhythmus der AHV- und der IV-Anpassungen entwickeln.

III Revision der Organisation der Suva und Verankerung der Unfallversicherung der arbeitslosen Personen im UVG

Der KV Schweiz ist im SUVA-Verwaltungsrat als Vertreter der Angestellten vertreten. Wir haben diesen Teil der Vorlage in Kontakt mit anderen Arbeitnehmerorganisationen, insbesondere dem SGB, analysiert. Unsere Stellungnahme decken sich in weiten Bereichen.

3.1 Organisation und Tätigkeitsbereiche der SUVA

In Ihrer Vorlage stellen Sie 2 Varianten für Änderungen in der Organisation der SUVA zur Diskussion. In Variante 1 wird das heute geltende Konzept – Selbstverwaltung durch die bei der SUVA versicherten Arbeitnehmenden und ihrer Arbeitgebenden - beibehalten; dem Bund kommt die Rolle der Oberaufsicht zu. In Variante 2 würde die SUVA neu als eine (ausgelagerte) Unternehmung des Bundes betrachtet, für welche die Grundsätze des Bundesrats zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben gelten würden.

Für den *KV Schweiz* steht ganz klar **Variante 1 im Vordergrund, Variante 2 lehnen wir strikte ab**. Die Suva ist zwar durch den Gesetzgeber geschaffen worden, ist aber ein Selbstverwaltungskörper, analog zu den Pensionskassen (allerdings - im Gegensatz zu letzteren - auch mit einer Minderheitsvertretung des Bundes). Die Suva wird ohne Steuergelder geführt. Die Deckungskapitalien sind ausschliesslich aus Prämien und Anlageerträgen finanziert und gehören deshalb ausschliesslich den Versicherten – nicht dem Bund. Dieser ist nicht Eigner und kann und darf somit auch nicht als Aktionär resp. Gesellschaftsgläubiger auftreten. Der im Corporate-governance-Bericht gemachte Vergleich mit Swisscom, Ruag etc. trifft deshalb nicht zu. Die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vertreten im Verwaltungsrat der Suva die Interessen ihrer Mitglieder, nicht diejenigen des Bundes. Der KV Schweiz will als Angestelltenorganisation – zusammen mit den Gewerkschaften - die Interessen der betroffenen Mitglieder in der Suva wahrnehmen. Wir sind überzeugt, dass diese Interessen so wesentlich besser gewahrt werden als durch irgendwelche vom Bundesrat ernannte Dritte, die keine Legitimation haben. Das heutige System hat sich gut bewährt. Eine Umsetzung von Variante 2 würde die Vorzüge des heutigen Systems zerstören.

Zu der von uns klar bevorzugten Variante 1 haben wir noch folgende Detailbemerkungen:

Artikel 61 Rechtsstellung

Wir beantragen einen neuen Abs. 4, damit die Suva bei ihrer Anlagetätigkeit die Möglichkeiten des auf den 1.1.2007 in Kraft getretenen Kapitalanlagegesetzes nutzen kann, wie dies z.B. auch Pensionskassen heute tun können. Er könnte wie folgt lauten: „*Die Suva kann Rechtsgeschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder die*

geeignet sind, diesen zu fördern. Sie kann zur Anlage des versicherungstechnischen Kapitals Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.“

Art. 63 Aufsichtsrat

Wir plädieren für die Beibehaltung eines Aufsichtsrates von 40 Mitgliedern. Die höhere Anzahl stellt sicher, dass sowohl auf Arbeitnehmer- wie auf Arbeitgeberseite möglichst alle versicherten Branchen vertreten sind und zudem mit der Delegation des Bundes verschiedene Spezialbereiche abgedeckt werden können. Die breite Abstützung und Repräsentanz hat sich bewährt. Wir unterstützen auch, dass der Aufsichtsrat die Mitglieder des Verwaltungsrates „aus seiner Mitte“ wählt. Die Suva ist keine Aktiengesellschaft, bei der eine Trennung der verschiedenen Gremien angezeigt wäre. Weiter beantragen wir, in Abs. 5 den Passus „zur Vorbereitung seiner Beschlüsse“ zu streichen. Diese Einschränkung hindert eine effiziente Ausübung der Aufgaben. Wir schlagen stattdessen eine Neuformulierung von Art. 63a Abs. 1 vor.

Art. 63a (neu) Verwaltungsrat

Abs. 1: Wir beantragen, die heutige Zusammensetzung aus 8 Mitgliedern (je 3 VertreterInnen der Sozialpartner und 2 des Bundes) beizubehalten und in dieser Bestimmung aufzuführen. Sie ist sachlich besser, berücksichtigt auch den Umstand, dass die Versicherung ausschliesslich von den Sozialpartnern finanziert wird und hat sich bisher bewährt. Weiter beantragen wir folgende Ergänzung des 2. Satzes: „... Er hat folgende *nicht übertragbare* Aufgaben:...“

In Bst. c muss es heissen: „*Rechnungslegung*“ statt „Rechnungswesen“

Art. 64b (neu) Verantwortlichkeit

Abs. 1: Die Suva ist keine Aktiengesellschaft, sondern eine obligatorische Sozialversicherung. Die Bestimmungen des Aktienrechts passen deshalb nur beschränkt auf sie zu. Statt Ihrer Formulierung schlagen wir deshalb vor, die Formulierung des BVG zu übernehmen: „*Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Suva durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen*“.

Abs. 2: Wir beantragen ersatzlose Streichung des Satzes „Der Bund hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers“. Das ist rechtlich und wirtschaftlich falsch. Die Suva gehört nicht dem Bund. Die Leistungsansprüche der Versicherten gehen auch nicht auf den Bund über. Gläubigerstellung haben vielmehr die Versicherten und die üblichen Gläubiger.

Art. 65 Rechnungslegung

Wir begrüßen die Formulierung, wonach sich die Suva an allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards orientiert. Die Swiss GAP FER sind für privatrechtliche Unternehmen konzipiert worden sind, nicht aber für eine obligatorische Sozialversicherung. Die Suva hält bereits heute zwar aus eigener Initiative die FER weitestgehend ein. Sie wendet aber in einzelnen Punkten andere Grundsätze an, wo dies objektiv gerechtfertigt ist. Insbesondere bilanziert die Suva ihre Aktiven heute nach vorsichtigeren Grundsätzen (Niedrigstwertprinzip) als gemäss FER (Marktwerte). Das ist für eine obligatorische Sozialversicherung, die ohne Rückversicherung operiert, sinnvoller. Zuständig für die Festlegung der Rechnungslegungsgrundsätze sollen der Aufsichtsrat bzw. der Verwaltungsrat bleiben, was wir unterstützen. Die Suva weist im Übrigen die Differenz zwischen Marktwerten und Bilanzwerten bereits heute vollständig und transparent aus.

Art. 65a (neu) Revisionsstelle

Einen ausschliesslichen Verweis auf das Aktienrecht lehnen wir ab, soweit er auch die Passivseite betrifft. Für die Passivseite soll nicht die externe Revisionsstelle zuständig sein, wie bei der Privatassekuranz. Wir fordern stattdessen, dass die heutige Lösung mit einem eigenen, unabhängigen Experten beizubehalten ist. Sie entspricht inhaltlich weitgehend der in der beruflichen Vorsorge bestehenden Regelung. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

¹ *Der Aufsichtsrat bestimmt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen.*

² *Für die Befähigung, Unabhängigkeit, Berichterstattung und Haftung der Revisionsstelle gelten die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss.*

³ *Die Überprüfung der Einhaltung von Art. 90 obliegt einem vom Aufsichtsrat gewählten mathematischen Experten.*

Dadurch wäre auch die in der beruflichen Vorsorge geforderte Unabhängigkeit sichergestellt. Als Alternative wäre denkbar: „... obliegt einem vom Bundesrat bezeichneten mathematischen Experten, der dem Verwaltungsrat angehört“. Das würde der heutigen Lösung entsprechen.

Art. 65b (neu) Personal

Abs. 2 ist zu streichen, da nicht sinnvoll. Es macht keinen Sinn, dass die Suva die „Konkurrenzfähigkeit des Bundes auf dem Arbeitsmarkt“ wahren soll oder dass der Bundesrat die Umsetzung des BPG innerhalb der Suva koordinieren, steuern und sogar noch kontrollieren sowie dem Parlament darüber Bericht erstatten soll. Die Suva ist als guter Arbeitgeber bekannt, was nicht zuletzt der Sozialpartnervertretung im VR zuzuschreiben ist. Gesetzliche Vorschriften sind deshalb nicht nötig. Falls dies unbedingt gewünscht wird, könnten die – von

der Suva heute bereits gelebt und in internen Reglementen verankerten – Grundsätze von Abs. 2 Bst. a bis k direkt im UVG vorgeschrieben werden (also ohne Verweis auf das BPG).

Art. 65c (neu) Steuern

Wir sind mit Art. 65c einverstanden, verlangen aber folgende Änderung von Art. 80 ATSG:

Art. 80 Abs. 1 ATSG

Wir beantragen, diese Bestimmungen so zu ergänzen, dass die Versicherungsträger und Durchführungsorgane nicht nur von den direkten, *sondern auch von den indirekten Steuern befreit sind*. Das ATSG hat eine Verschlechterung der Situation für die Suva gebracht, indem seither die Finanzerträge indirekt besteuert werden. Diese Besteuerung entzieht der Unfallversicherung Geld und ist deshalb unsinnig.

3.2 Umschreibung der Nebentätigkeiten der SUVA

Die SUVA ist heute zum Teil in Bereichen tätig, die ihrem Auftrag zur Durchführung der Unfallversicherung und der Unfallverhütung dienen, aber nicht in jedem Fall buchstabengetreu aus dem Gesetz abgeleitet werden können. Mit dieser Revision sollen offene Fragen geklärt und die Nebentätigkeiten im Gesetz genauer umschrieben werden. Für den KV Schweiz ist unbestritten, dass das vorhandene Know how der SUVA in jedem Fall genutzt und unterstützt werden muss. Im Weiteren sind wir der Ansicht, dass der SUVA in ihrem Bereich auch die Möglichkeit geöffnet werden muss für Zusatzversicherungen.

Art. 67b (neu) Nebentätigkeiten

Wir begrüßen und unterstützen die hier vorgeschlagene Bestimmung, beantragen jedoch folgende Änderungen:

- Abs. 1 Bst. d: „*Markteinführung*“ statt „Verkauf“ von Sicherheitsprodukten
- Abs. 1 Bst. e: „*in Sicherheits- und Gesundheitsfragen*“ statt „der betrieblichen Gesundheitsförderung“.
- Abs. 1 Bst. f: „*Vermögensverwaltung sowie Anlageberatung für institutionelle Anleger und private Vorsorgeeinrichtungen*“ statt der vorgeschlagenen, zu engen Formulierung
- Abs. 1 Bst. g: „*Durchführung der Zusatzversicherung für die Versicherten gemäss Art. 66 UVG im überobligatorischen Bereich, als separater Versicherungszweig*“. Der Suva ist es heute verwehrt, die Unfallzusatzversicherung anzubieten, im Gegensatz zu den privaten Unfallversicherern. Das ist inkonsequent und diskriminierend. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist es am einfachsten, wenn sie die oblig. Unfallversicherung aus

einer Hand beziehen können. Die Vernehmlassungsvorlage zeigt nicht auf, aus welchen Gründen die Suva auch in Zukunft keine Zusatzversicherung anbieten soll.

- Abs. 3: Streichung der Verpflichtung, Rehabilitationskliniken in Form von Aktiengesellschaften zu gründen. Es sind auch andere Rechts- und Organisationsformen denkbar und sinnvoll.
- Abs. 3: Streichung der Verpflichtung, dass die Suva jeweils die Mehrheit des Aktienkapitals und der Stimmrechte halten muss. Das wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte, Einschränkung. In vielen Fällen können Tätigkeiten im Verbund mit Dritten geführt werden, für die eine Mehrheitsbeteiligung der Suva weder nötig oder noch sinnvoll ist.
- Abs. 4: Neuformulierung: *„Im Bereich der Nebentätigkeiten kann die Suva mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Institutionen zusammenarbeiten und sich an Organisationen oder Unternehmen beteiligen, ohne dass es sich dabei um Aktiengesellschaften handelt und ohne dass sie in der betreffenden Organisation oder dem Unternehmen die Mehrheit der Beteiligungen oder des Stimmrechts besitzt.“*
- Abs. 5: Letzten Satz streichen, da dieses Ziel mit dem ersten Satz und Abs. 2 lit. b bereits erfüllt ist.

Art. 89 Abs. 2 lit. d (neu)

„[Die Versicherer führen je eine gesonderte Rechnung] für die Zusatzversicherung im überobligatorischen Bereich“. Diese Ergänzung wird alle Versicherer verpflichten, saubere und getrennt Rechnung zu legen.

3.3 Unfallversicherung für arbeitslose Personen (UVAL)

Wir begrüßen die **explizite Verankerung der UVAL** im UVG (Art. 67a (neu)) und die damit zusammenhängenden weiteren Änderungen bzw. neuen Bestimmungen.

In Bezug auf den Fonds für Teuerungszulagen für arbeitslose Personen) (Art. 90b (neu)) unterstützen wir Variante 3, d.h. die Variante, bei der die Gelder der Arbeitslosenversicherung entnommen werden. Die Finanzierung stützt sich materiell – wie bei Variante 2 – auf alle Versicherten ab, ist aber administrativ einfach zu handhaben, da es nur um eine Abrechnung zwischen dem ALV-Fonds und der SUVA geht.

IV. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die Überprüfung der Revisionsvorschläge führt zu folgendem Fazit:

- Der KV Schweiz steht **skeptisch** zu der vorgeschlagenen **Leistungspflichtlimite bei Grossereignissen** von je 1 Mrd. Franken für die SUVA und für die privaten Unfallversicherer. Sollte sie eingeführt werden, müsste der **Bund** verpflichtet werden, die **ungedeckten Leistungen ungekürzt zu übernehmen**.
- Der KV Schweiz **lehnt jede Abschwächung der Eckwerte zur Festlegung des höchstversicherten Verdienstes im UVG ab**. Das Gesetz verlangt, dass dieser Wert – der u.a. auch für die Arbeitslosenversicherung von zentraler Bedeutung ist – so angesetzt wird, dass 92 bis 96 % aller Arbeitnehmenden zum vollen Lohn versichert sind. Diese Vorgabe ist in der Realität schon längst nicht mehr erfüllt, und die vorgeschlagene Senkung der Bandbreite auf 90/95 % würde den bereits eingetretenen Leistungsabbau nochmals deutlich verschärfen.
- Der KV Schweiz **lehnt** die vorgeschlagene Möglichkeit zur **Verlängerung der Karenzfrist** in der Unfallversicherung **ab**, auch wenn sie mit einer Prämiensenkung verbunden ist. Die Gefahr ist zu gross, dass viele Versicherte Einkommensverluste hinnehmen müssen, wenn ihr Lohnfortzahlungsanspruch gem. Art. 324 a und b OR nicht ausreicht und/oder wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird.
- Der KV Schweiz **wehrt sich entschieden** gegen den Vorschlag, in der Unfallversicherung eine **IV-Rente nicht mehr wie bisher ab einem Invaliditätsgrad von 10 %, sondern erst ab 20 % zu gewähren**. Diese Leistungsverschlechterung trifft insbesondere Erwerbstätige mit mittleren und kleineren Einkommen sehr hart. Der Vorschlag ist zudem kontraproduktiv: Er wird nur dazu führen, dass Unfallfolgen nunmehr wiederum **vermehrt** auf den **Haftpflichtweg** verwiesen werden, ein **volkswirtschaftlicher Unsinn**, den man genau mit dem UVG verhindern wollte.
- Der KV Schweiz ist mit der Neuregelung von **Überentschädigungen im Rentenalter einverstanden**. Er **fordert** aber eine abfedernde **Übergangsregelung**.
- Beim UVG handelt es sich um eine *obligatorische* Sozial-, d.h. um eine Zwangsversicherung. Der KV Schweiz unterstützt die **Mehrfachträgerschaft** in der Unfallversicherung, d.h. das Nebeneinander von **Suva** und **Privaten Unfallversicherern** bzw. von Gegenseitigkeitsprinzip und Gewinnprinzip. Für den letzteren Bereich fordert der KV jedoch klare Spielregeln: In diesem Bereich soll – ähnlich wie in der beruflichen Vorsorge – das Prinzip der **legal quote** eingeführt werden. Diese muss jedoch klar als Prozentsatz vom Überschuss (d.h. vom Ergebnis „Ertrag minus Aufwand“) definiert werden.

- **Der KV Schweiz lehnt jede Schwächung der Stellung und des Wirkungsbereiches der Suva klar ab.** Die Suva hat sich ein weitherum anerkanntes Know-how aufgebaut, das nicht leichtfertig preisgegeben werden soll. Der KV Schweiz spricht sich klar für die **Beibehaltung des bisherigen Konzeptes** – Selbstverwaltung durch die bei der SUVA versicherten Arbeitnehmenden und ihrer Arbeitgebenden mit Oberaufsicht des Bundes – aus. Die als Variante vorgeschlagene Umwandlung in eine ausgelagerte Unternehmung des Bundes lehnt er ab.
- Für den KV Schweiz ist der **Verzicht auf das bisherige Anhörungsrecht und das Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Versicherers nicht akzeptabel.** Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Sozialpartner nur im SUVA-Bereich des UVG, nicht aber auch im andern Bereich Mitwirkungsrechte ausüben können. Der KV Schweiz ist aber damit einverstanden, dass auf kollektiver Ebene **neue Formen** gefunden werden müssen.
- Der KV Schweiz fordert die **Einführung einer Transparenzbestimmung.** Das UVG-Geschäft muss **rechnungsmässig** von den übrigen Versicherungsgeschäften **getrennt** werden und **nachvollziehbar ausgewiesen** werden.
- Der KV Schweiz **lehnt** eine **Kostenpflichtigkeit des Beschwerdeverfahrens** nach UVG aus sozialpolitischen Überlegungen klar **ab.**

Abschliessend kommen wir nochmals auf den Problemkreis des höchstversicherten Verdienstes im UVG zurück, da dieser viele unserer Mitglieder betrifft.

- **Der KV Schweiz fordert den Bundesrat auf, hier rasch im Interesse der Betroffenen zu handeln und den höchstversicherten Betrag endlich an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.** Der Betrag unterschreitet seit 2004 die 92 %-Grenze, die Limite müsste aufgrund der Zahlen für 2006 im Bereich zwischen Fr. 110'300 (92 %) und Fr. 134'700 (96 %) – also beispielsweise auf Fr. 122.500.-- festgelegt werden. Dass viele Arbeitnehmende bei einem Unfall oder bei Arbeitslosigkeit nicht mehr zum vollen Verdienst und damit ungenügend versichert sind, ist nicht akzeptabel. *Mit der Weigerung, diesen Betrag anzupassen, bestraft der Bundesrat ein Segment der Erwerbstätigen, das überdurchschnittlich viel in die berufliche Laufbahn investiert und hohe Leistungen erbringt. Es ist unverständlich, dass gerade für diese Kategorie bei einem Unglücksfall oder bei Arbeitslosigkeit eine grosse, durch die Versicherung nicht gedeckte Einkommenslücke geschaffen wird.* Die Anhebung des höchstversicherten Verdienstes würde überdies auch die Rechnungen des UVG und der ALV erheblich verbessern. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er hier rasch handelt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

Nationalrat Mario Fehr
Präsident

Prof. Dr. Edi Class
Generalsekretär